

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**

### **Allgemeines**

Die folgenden Bedingungen gelten für alle unsere Warenlieferungen im Geschäft mit dem Besteller. An andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. In der Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Mündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Mitarbeiter bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

### **Angebot**

Unsere Angebote sind grundsätzlich gleich bleibend. Sämtliche Angebote, gleich ob sie telefonisch, via Telefax, via Internet, via E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind für uns erst verbindlich durch eine schriftliche Bestätigung, bzw. durch Auslieferung der Ware und/oder Erteilung einer Rechnung.

Wir behalten uns vor, die vereinbarte Leistung nicht zu erbringen, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Ware nicht verfügbar ist, obwohl ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. In diesem Fall wird der Besteller unverzüglich benachrichtigt. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden unverzüglich rückerstattet und weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns sind somit ausgeschlossen.

### **Preise**

Unsere Preise verstehen sich ab Lager einschließlich Umsatzsteuer. Fracht-/Versandkosten, Verpackungskosten, Versicherungen, usw. werden gesondert berechnet. Reparaturrechnungen sind innerhalb 10 Tagen netto zahlbar. Für Kostenvoranschläge berechnen wir 25,00 €.

### **Verpackung**

Die Art der Verpackung erfolgt nach unserer sachgemäßen Bestimmung. Die Versandverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Versandverpackung wird nur zurückgenommen, wenn wir ihre Rücksendung verlangen. Dazu behalten wir uns die Berechnung eines Pfandgeldes vor.

### **Der Versand**

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung des Bestellers. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmen wir Transportmittel und -weg. Wir sind nicht dafür verantwortlich, dass die schnellste und billigste Versandmöglichkeit gewählt wird.

Sonderwünsche des Bestellers (z.B. Eilzustellung/Nachtversand, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden gegen Berechnung der Mehrkosten soweit möglich berücksichtigt.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, bei Übergabe der Ware an den Transporteur. Gleiches gilt für Teilleistungen.

Die Ware ist nach Empfangnahme durch den Besteller/Beauftragten unverzüglich auf Transportschäden zu prüfen. Feststellbare Transportschäden sind unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Verpackungsschäden muss der Annehmer der Ware zwingend vom Transportunternehmen schriftlich bestätigen lassen.

## **Lieferung**

Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Erfolgt eine Lieferung innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist nicht und wurde eine angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche sind, nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird ausgeschlossen.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus, sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller. Ist die Einhaltung der Lieferzeit als Folge von nicht beherrschbaren Umständen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel oder Arbeitskampf bei uns oder unseren Lieferanten, nicht möglich, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Umstände. Sollten diese Umstände länger als 4 Wochen dauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

## **Beanstandungen und Mängelrügen**

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, jedoch spätestens 8 Tage nach Empfang schriftlich mitzuteilen.

Andere Mängel sind und spätestens 8 Tage nach Entdecken schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung richten sich die Ansprüche des Bestellers nach den Bedingungen unter „Gewährleistung“ und „Haftung bei Mängeln“.

## **Gewährleistung**

Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und die Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, Änderungen an Konstruktion oder Ausführung, die weder Funktionsfähigkeit noch den Wert der bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung.

## **Haftung bei Mängeln**

1. Für Mängel der Lieferung (außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten) haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bei Neuprodukten ab Gefahrübergang betragen bei privater Nutzung 24 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung 12 Monate. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder geliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
- b) Die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Produkten ab Gefahrübergang und/oder Reparaturen beträgt bei privater Nutzung 12 Monate; bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Käufer, welcher nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nur das Recht zu, gemäß § 440, §323, § 326 Abs. 1 S. 3 BGB, von dem Vertrag zurückzutreten oder nach <sup>3</sup> 441 BGB den Kaufpreis zu mindern.

3. Die Gewährleistung umfasst keine Schäden, die durch normale Abnutzung, mangelhaften Einbau oder Montage, oder fehlerhafter Inbetriebnahme soweit nicht durch Fischer Landtechnik verschuldet, entstanden sind. Die Gewährleistung umfasst keine Schäden, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, bei nicht sachgerechter Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung entstanden sind. Die Gewährleistung umfasst keine Abnutzung von Verschleißteilen (Verschleißteile sind all sich drehenden Teile, Antriebsteile und Werkzeuge). Die

Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn ohne Genehmigung durch Fischer Landtechnik, seitens des Käufers/Bestellers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden.

4. Die Mängelansprüche entfallen, wenn uns der Käufer keine Gelegenheit/angemessene Zeit gibt, um uns von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die nötige Nacherfüllung (Nachbesserung / Ersatz) vorzunehmen.

5. Weitere Ansprüche des Käufers, wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften, oder Schäden die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dem gewerblichen Kunden steht wegen eines unerheblichen Mangels kein Recht zu. Der gewerbliche Kunde kann nur Nachbesserung verlangen.

6. Die Wahl des Kunden, hinsichtlich der Schwere des Mangels und der Kosten der Nachbesserung, darf nicht unverhältnismäßig sein. Im Falle eines Austausches, wird die bisherige Nutzung angerechnet.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. Wechsel und Schecks gelten erst nach deren Einlösung als Bezahlung.

Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, außer er befindet sich in Zahlungsverzug oder hat die Zahlung eingestellt. Die Ware darf nicht verpfändet werden. Die Ware darf nicht zur Sicherheitszwecken übereignet werden. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich zu melden, das Pfändungsprotokoll ist vorzulegen.

Bestehen Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Untergang der nicht vollständig bezahlten Ware gegenüber Dritten, so tritt der Besteller seine Zahlungsansprüche hieraus sofort an uns ab.

Die Ware steht auch unter Eigentumsvorbehalt, wenn sie nach dem Verkauf in einen anderen Gegenstand eingeht. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er sofort seinen Zahlungsanspruch in Höhe der jeweiligen und anerkannten Saldos ab und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen den Besteller. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Besteller darf die an uns abgetretenen Forderungen einziehen, außer er befindet sich in Zahlungsverzug oder hat die Zahlung eingestellt. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir nach Verlangen der Bestellers zur Freigabe verpflichtet.

### **Zahlung**

Unsere Rechnungen sind zahlbar rein netto 14 Tage ab Rechnungsdatum.

Wird das Zahlungsziel überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Eine vorherige Mahnung ist nicht notwendig. Der Zinssatz ist höher anzusetzen wenn eine Belastung mit höherem Zinssatz durch uns nachgewiesen werden kann.

Aufträge im Wert von weniger als 50,00 €, sowie Aufträge von uns unbekanntem Bestellern, behalten wir uns vor per Nachnahme abzuwickeln.

Bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines Schuldenregelungsverfahrens, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Dies berechtigt uns weiter, noch ausstehende Lieferungen per Nachnahme zu versenden, Vorkasse oder

Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei weiterem Verzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wechselzahlungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung. Skontoabzug wird im Wechselverkehr nicht gewährt.

Zahlungen dürfen nur an uns selbst, oder an schriftlich, oder inkassobevollmächtigte legitimierte Personen geleistet werden.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen ist Neuhöflein.

Gerichtsstand ist Ansbach.